Synopse

Dr.-Alfred-Springorum-Stiftung

Alte Satzung	Neue Satzung
§ 2 Nr. 1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	**§ 2 Nr. 1** Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
§ 2 Nr. 2 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung bedürftiger Studenten durch Gewährung von Unterstützungen. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist a) daß es sich um würdige, begabte, evangelische Studenten handelt, die b) In Wuppertal beheimatet oder geboren sind.	**§ 2 Nr. 2** a) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung begabter und bedürftiger Student*innen durch Gewährung von Unterstützungen. Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung ist, dass es sich um Student*innen handelt, die in Wuppertal beheimatet oder geboren sind. b) Bei der Vergabe der Zuschüsse ist folgende Reihenfolge verbindlich: 1. Student*innen, die der evangelischen Konfession angehören 2. Student*innen anderer christlicher Konfessionen
§ 2 Nr. 4	**§ 2 Nr. 4**

Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und dessen Erben/Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
§ 4 Nr. 1 Die Erträge des Stiftungsvermögens sind, soweit sie nicht zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung der Stiftungszwecke sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.	**§ 4 Nr. 1** Die Erträge des Stiftungsvermögens sind, soweit sie nicht zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung der Stiftungszwecke sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.
§ 4 Nr. 2 Über die Verwendung der jährlich zur Verfügung stehenden Geldmittel entscheidet ein vom Rat der Stadt gewähltes Drei-Männer-Kollegium.	**§ 5** 1. Das Kuratorium besteht aus vier Mitgliedern (sog. „Vier-Personen-Kollegium“), von dem ein Mitglied die Leitung des Stadtbetriebs Schulen (SB 206) ist. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt. 2. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. 3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. **§ 6** 1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

	2. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammentreten. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. 3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind. 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
§ 7 Nr. 1 Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.	**§ 9 Nr. 1** Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.
§ 7 Nr. 2 Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu liegen.	**§ 9 Nr. 2** Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu liegen.
§ 8	**§ 10**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.	Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.